

Schutzkonzept

Stand Mai 2020

Kinderhaus Regenbogen
Klingenstraße 13
73259 Köngen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	2
2 Sexualpädagogik	2
2.1 Aufklärung.....	2
3 Prävention	3
3.1 Partizipation im Alltag.....	3
3.2 Förderung der Resilienz.....	4
3.3 Räumlicher Schutz	4
3.4 Umgang mit dem Körper	5
3.5 Sauberkeitserziehung	5
4 Handlungskonzept bei einer Gefährdung	6
4.1 Grenzüberschreitungen zwischen Kindern im Kinderhaus.....	6
4.1.1 Regeln der Doktorspiele zwischen Kindern	7
4.1.2 Verhaltensampel: Der Umgang zwischen Kindern	7
4.2 Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene	8
4.2.1 Rechtliche Grundlagen	8
4.2.2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte	9
4.2.3 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Mitarbeiter.....	10
4.2.3.1 Verhaltensampeln: Umgang zwischen Kindern und Fachkräften	11
Literaturverzeichnis	12

1 Einleitung

Die pädagogischen Fachkräfte des Kinderhaus Regenbogen Köngen haben sich gemeinsam mit der Beratungsstelle „Wildwasser“ in Esslingen Ende des Jahres 2018, an die Entwicklung ihres eigenen Schutzkonzeptes gemacht. Dieses basiert auf dem Interesse der pädagogischen Fachkräfte, entspricht dem gesetzlichen Standardverfahren und spiegelt ihre pädagogische Haltung und Vorstellungen wider. Das Konzept dient zur Orientierung und soll pädagogischen Fachkräften, dem Träger und Eltern Sicherheit und Transparenz gewährleisten. Damit wird ein einheitlicher Standard in der Einrichtung geschaffen und der Umgang mit der sexuellen Entwicklung im Kinderhaus widerspiegelt.

2 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik beschreibt die pädagogische Arbeit mit der sexuellen Entwicklung. Auch Kinder sind sexuelle Wesen und haben ein Recht auf eine sexuelle Entwicklung. *Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die sexuelle Entwicklung von der erwachsenen Sexualität!* Freude und Lust am eigenen Körper, das Erkunden des eigenen Körpers, sinnliche Nähe und Zärtlichkeit sind unter anderem Eigenschaften, die zur kindlichen Entwicklung zählen und täglich ausprobiert werden. Die Fachkräfte verfügen über ein gutes Wissen bezüglich der Entwicklung von kindlicher Sexualität. Schulungen und Fortbildungen zu diesem Thema sind Standard im Kinderhaus. Außerdem finden Themeneinheiten wie Körper und Gefühlen im Kinderhausalltag statt. Eine Auswahl von Bilderbüchern ist den Kindern bei Interesse zugänglich. Durch Elternabende wird das Thema publiziert und die Eltern sensibilisiert auf die Sexualentwicklung.

2.1 Aufklärung

Den Fachkräften ist es wichtig, dass die Eltern die Chance haben ihre Kinder selbst aufzuklären. Sie bringen das Thema Aufklärung nicht aktiv als Themeneinheit in die Kindergruppe ein. Haben die Kinder allerdings in der Einrichtung spezifische Fragen zu diesem Thema, beantworten die Fachkräfte diese altersgerecht. Die Fragen der Kinder werden niederschwellig und situativ beantwortet. Dabei werden konkrete Begriffe wie Scheide und Penis benutzt. Die Fachkräfte weichen den Fragen der Kinder nicht aus und beantworten sie offen und einfühlsam. Interessiert sich ein Kind vertieft dafür, werden auch die Eltern darüber in Kenntnis gesetzt, so dass sie mit ihren Kindern zu Hause das Thema ebenfalls aufgreifen können.

3 Prävention

„In der Sozialarbeit wird unter Prävention die Vorbeugung und Verhütung gegen allgemein unerwünschte Verhaltensweisen, Ereignisse, Vorgänge und Folgen verstanden. Im Feld der Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch wird – sehr weitgehend – unter Prävention auch die Erweiterung der Handlungskompetenz gesehen.“ (Stangl, 2020)

Die Prävention wird als Bildungsauftrag gesehen. Bildung findet im Kinderhaus ganzheitlich statt. Über die Sprache und die Bewegung lernen Kinder sich im Alltag zu integrieren und ihn mitzugestalten, dadurch werden sie ein Teil davon.

Durch Partizipation, die Selbsttätigkeit (Montessoripädagogik), Beschwerdemöglichkeiten und Mitspracherecht lernen die Kinder schon früh ihre Meinung einzubringen. So entwickeln sie ein Bewusstsein für ihre Selbstwirksamkeit und dafür, dass ihre eigene Meinung zählt und geäußert werden muss, wenn man etwas erreichen will.

Gleichberechtigung und deren Förderung finden im Kinderhaus selbstverständlich statt. Die Kinder erleben die unterschiedlichen Geschlechter im Alltag mit den Fachkräften, die geschlechterbewusst handeln und die Genderfragen in ihrem pädagogischen Handeln berücksichtigen.

3.1 Partizipation im Alltag

Die Partizipation ist in der Konzeption fest verankert. Dadurch erfahren Kinder ihre eigene Wirksamkeit. Die Kinder haben immer die Möglichkeit „NEIN“ zuzusagen, dies wird zum Beispiel anhand des Wickelvorgangs klar. Kinder dürfen dabei selbst entscheiden von welcher Fachkraft sie gewickelt werden möchten. Sagt ein Kind zu einer Fachkraft Nein, dann wird ihm eine andere angeboten. So erfahren die Kinder, dass ihre Meinung zählt und wichtig ist, dass sie selbst und eigenständig entscheiden können.

Die Kinder haben ein Recht auf Beteiligung! Jedes Kind hat seine eigene Meinung. Um dieser wertschätzend zu begegnen, wird im Kinderhaus Partizipation gelebt. Dieser Begriff bedeutet für die Fachkräfte das Einbeziehen der Kinder in Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen und im partnerschaftlichen Austausch Lösungen zu finden, z.B. in der täglichen Kinderkonferenz. Demokratische Kompetenzen können nur handelnd erworben werden, indem Kinder ihre eigenen Interessen vertreten, sich in andere hineinversetzen, es aber auch aushalten können, sich nicht durchsetzen zu können. Partizipation findet im alltäglichen Umgang statt und stärkt sowohl das gemeinschaftliche Miteinander sowie das individuelle Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein.

Gelebte Formen der Partizipation in unserer Einrichtung:

- ✓ Kinderkonferenz
- ✓ freies Vesper
- ✓ freie Wahl der Angebote in Kleingruppen
- ✓ freie Wahl von Spielpartner und Spielmaterial
- ✓ gemeinsames Ausarbeiten von Regeln
- ✓ regelmäßige Gesprächsrunden zu aktuellen Situationen
- ✓ Wahrnehmen und Umsetzen der Ideen und Interessen der Kinder
- ✓ Aufgreifen verbaler und nonverbaler Beschwerden durch sensible Beobachtung

3.2 Förderung der Resilienz

Die Fachkräfte fördern die Resilienz der Kinder durch feste Bezugspersonen, zu denen sie stabile Beziehungen aufbauen, entwickeln und festigen können. Die Kinder sollen in der Lage sein Widerstand zu zeigen und lernen Krisen selbst zu bewältigen. Dabei unterstützt das Personal jedes einzelne Kind. Außerdem werden die folgenden Basiskompetenzen: Kontaktfähigkeit, Selbstbehauptung, Selbststeuerung, Rücksichtnahme, Stressregulierung und Explorationsfreude gestärkt und trainiert. Kinder entwickeln so die Fähigkeit, sich zu wehren, Rückschläge auszuhalten und Herausforderungen anzunehmen.

„Resilienz ist das Immunsystem der Seele“. Resilienz beschreibt die Fähigkeit, schwierige oder belastende Situationen mit Stärke und Widerstandskraft zu überstehen. Wir fördern die Resilienz der Kinder durch feste Bezugspersonen, zu denen sie stabile Beziehungen entwickeln können. Wir stärken die Kinder in den folgenden Basiskompetenzen: Kontaktfähigkeit, Selbstbehauptung, Selbststeuerung, Rücksichtnahme, Stressregulierung und Explorationsfreude. Wir fördern eine gelingende Entwicklung in diesen Bereichen, um so die Kinder widerstandsfähig und „stark“ zu machen, damit sie mit Schwierigkeiten und Krisen umgehen können. Die Kinder entwickeln so die Fähigkeit, sich zu wehren, Rückschläge auszuhalten und Herausforderungen anzunehmen“ (Gemeinde Köngen, Konzeption Regenbogen, 2020, S. 27).

3.3 Räumlicher Schutz

Unter anderem ist der räumliche Schutz innerhalb des Kinderhauses unverzichtbar. Die Haustür ist zum Beispiel durch eine Gegensprechanlage gesichert. Dadurch kann kontrolliert werden, wer das Haus betritt. Sie ist nur zu bestimmten Abholzeiten geöffnet und wird kontrolliert. Die Aufsichts-Personen im Garten sprechen sofort Menschen an, die am Zaun stehen bleiben und in den Garten schauen. Verletzliche Stellen in der Einrichtung wurden mit Hilfe einer Risikoanalyse

ermittelt. Vor dem Schlafen ziehen sich die Kinder im Gruppenraum, hinter dem Vorhang um, wodurch die Privatsphäre der Kinder respektiert wird. Das nackte Baden im Garten ist den Kindern untersagt. Jedes Kind bringt seine eigene Badekleidung mit und zieht sich im geschützten Raum um.

Mit jährlich wiederkehrenden Themeneinheiten wie Sexualität, das „Nein-Sagen“, „mein Körper gehört mir“, lernen die Kinder mit ihrem Körper umzugehen und auf positive und negative Gefühle zuzuhören. Außerdem besprechen wir den Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen.

3.4 Umgang mit dem Körper

Kinder lernen im Kinderhaus ihren Körper und ihre Grenzen kennen, sowie die Grenzen der anderen Kinder und Erzieher zu respektieren. Die Kinder haben im Kinderhaus die Möglichkeit ihren Körper zu erkunden. Im sozialen Miteinander entdecken sie Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit. Die Fachkräfte bleiben bei der genauen Bezeichnung der Geschlechtsorgane. Ohne Scham werden Begriffe wie Scheide und Penis im Kinderhausalltag benützt, um auch den Kindern einen offenen Umgang mit dem Thema zu ermöglichen und sie heranzuführen sich selbst zu schützen.

Einmal im Jahr gibt es wiederkehrende Aktionen zum Thema Körper. Dabei sind unsere wichtigsten Botschaften „Mein Körper macht Spaß“ und „Mein Körper gehört mir“. Sinnliche Erfahrungen gehören zum ganzheitlichen Lernen. Sie werden dabei unterstützt, angeleitet und begleitet.

Wenn die Kinder die Unterstützung von den Fachkräften brauchen, findet Körperkontakt auf Wunsch des Kindes statt. Wenn Kinder in gewissen Situationen keinen Körperkontakt möchten, wird dies akzeptiert und berücksichtigt.

Ein weiterer Aspekt des Körpers ist der genussvolle Umgang mit gesunder Ernährung. Durch das BEKI-Zertifikat hat das Kinderhaus einen bewussteren Blick auf die Ernährung gelenkt und setzt sich zusätzlich durch den Vesperdosen-Leitfaden täglich mit gesunder und bewusster Ernährung von Kindern auseinander.

3.5 Sauberkeitserziehung

Jedes einzelne Kind bekommt die Zeit die es braucht, ihm wird auf Augenhöhe gegenübergetreten und über die Sprache und Bewegung wird respektvoll und wertschätzend in Kontakt getreten. Das Wickeln geschieht in einem geschützten Rahmen, der auf Basis der ErzieherInnen-Kind-Beziehung aufgebaut ist. Es dürfen nur Fachkräfte oder ganzjährige PraktikantInnen, wie zum Beispiel FSJ´ler, die eingewiesen wurden, wickeln und umziehen. Das Kind darf mitentscheiden,

von wem es gewickelt oder umgezogen werden möchte. Nichtsdestotrotz darf es nicht entscheiden, ob es überhaupt gewickelt bzw. umgezogen wird.

Der Gang zur Toilette und Handhygiene werden entwicklungsabhängig spielerisch eingeübt. Die Kinder werden ermutigt Handlungsabläufe des Toilettengangs selbstständig zu bewältigen.

Der Umgang mit den Kindern findet sorgsam statt und die Pflege beim Waschen und Wickeln, sowie die Sauberkeitserziehung, werden einfühlsam gestaltet. Die Kinder entwickeln so ein Bewusstsein für die Hygiene und die Pflege ihres eigenen Körpers.

4 Handlungskonzept bei einer Gefährdung

Es gibt zwei Arten einer Gefährdung eines Kindes, welche für das Kinderhaus relevant werden:

- Grenzüberschreitung zwischen Kindern
- Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene

4.1 Grenzüberschreitungen zwischen Kindern im Kinderhaus

Falls es im Kinderhaus zu einer solchen Situation kommt, bei welcher ein oder mehrere Kinder die Grenzen eines Kindes überschreiten, unterbricht die Fachkraft sofort das Geschehen. In solchen Fällen spricht man vom betroffenen Kind und vom übergriffigen Kind. Die Begriffe Täter und Opfer werden zum Schutz der Kinder nicht benützt und sind unangemessen.

Das betroffene Kind wird getröstet, unterstützt und bestärkt. Ihm wird von der Fachkraft das Gefühl gegeben, dass es im Recht ist und ihm geglaubt wird. Eventuelle Hilfsangebote werden eingeleitet! Dazu zählen unter anderen Maßnahmen wie die Vermeidung eines erneuten Übergriffs. Diese dürfen das betroffene Kind aber nicht in seinem Alltag beeinflussen.

Sobald sich die Situation mit dem betroffenen Kind beruhigt hat, kümmert sich die Fachkraft um das übergriffige Kind. Die Fachkraft benennt im Gespräch mit dem übergriffigen Kind klar den Übergriff und macht deutlich, warum dieses Verhalten nicht gestattet ist. Das Kind selbst wird nicht abgewertet, sondern allein der Übergriff. Es wird dem Kind gezeigt, dass die Fachkraft ihm zutraut sein Verhalten zu ändern. Für das übergriffige Kind werden, wenn nötig, Maßnahmen getroffen, um einen erneuten Übergriff auszuschließen, diese sind zeitlich begrenzt, z.B. das übergriffige Kind darf nicht mehr unbeaufsichtigt in Nebenräume. Die Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes werden von der Fachkraft informiert.

Das Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es, Kindern die Einsicht des Fehlverhaltens zu ermöglichen. Die Kinder sollen einen Zusammenhang erkennen können. Eine Kontrolle dabei ist wichtig. Die Maßnahmen werden von den Fachkräften entschieden, nicht von Kindern oder Eltern. Die Fachkräfte und Leitung tauschen sich regelmäßig aus und besprechen solche Situationen. Sie vermitteln Botschaften an alle Kinder im Kinderhaus.

4.1.1 Regeln der Doktorspiele zwischen Kindern

Die Fachkräfte haben sich während einer Fortbildung im Kinderhaus mit dem Umgang der Doktorspiele zwischen Kindern beschäftigt und klare Verhaltensregeln formuliert:

- Doktorspiele sind erlaubt, wenn alle Beteiligten sie freiwillig spielen wollen.
- Sie werden nur zwischen ebenbürtigen Gleichaltrigen akzeptiert.
- Jedes Kind spürt in sich hinein, ob das Spiel Spaß macht oder ob und wann es vielleicht keinen Spaß mehr macht und direkt beendet werden muss.
- Es darf niemand verletzt werden und nichts in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Jeder hat das NEIN des Anderen zu akzeptieren!
- Hören die Anderen nicht auf das NEIN, greift eine Fachkraft ein und beendet dieses Spiel.
- Die Fachkräfte bestärken die Kinder im Alltag sich selbst zur Wehr setzen zu können.
- Es wird nicht gedroht oder erpresst, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Es gibt KEINE Doktorspiele zwischen Erwachsenen und Kindern.
- Die Eltern der Kinder werden über die Doktorspiele ihrer Kinder informiert.

Diese Regeln gelten selbstverständlich auch außerhalb des Rollenspiels.

4.1.2 Verhaltensampel: Der Umgang zwischen Kindern

- gegenseitiges verletzen
- Willen des Gegenübers nicht respektieren
- Zerstörung von Gebautem
- ungefragt in die Toilettenkabine schauen
- Auslachen
- Essen werfen
- Regeln der Doktorspiele nicht einhalten

- Spitznamen, wenn ein Kind das nicht möchte
- Hilfe verweigern, wenn man selbst nicht helfen kann
- sich gegenseitig anschreien
- Missachtung der Regeln
- Genitalien in einem geschützten Rahmen zeigen
- Küsse an Kinder nur bei Einverständnis

- Hilfsbereitschaft
- netter Umgang miteinander
- erlaubte körperliche Nähe
- Doktorspielen mit Regeln
- Ausdruck von Grenzen: verbale Verteidigung, NEIN-Sagen, lautes äußern
- bei Einverständnis in die Toilettenkabine schauen

4.2 Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene

Hierbei lässt sich das Verfahren in drei Kategorien aufteilen:

1. Gefährdung durch Erziehungsberechtigte,
2. durch Täter oder Fremd-Täter allerdings keine Erziehungsberechtigten
3. Gefährdung durch Fachpersonal in Einrichtungen.

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

In jeglicher Hinsicht steht das Kindeswohl an erster Stelle und es wird immer im Sinne des Kindes gehandelt. Hierfür gibt es eigene Paragrafen, wie zum Beispiel:

§1 SGB VII besagt, es haben alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl.

§8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten eines Einrichtungsträgers bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

(SGB VIII, 2020).

4.2.2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte

Im Kinderhaus gibt es ein Ablaufschema zum Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung (entsprechend den Empfehlungen des KVJS zum Kinderschutz). Durch Beobachtungen, Dokumentationen und Besprechungen mit kollegialer Beratung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Fachkräften statt:

1. Benachrichtigung: Im Falle einer vermuteten Gefährdung haben die Fachkräfte als erstes die Aufgabe die Einrichtungsleitung darüber zu informieren, diese benachrichtigt bei einer Gefährdung auch den Träger.
2. KiWo-Einschätzskala: Es kommt der Bogen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zur Anwendung. Diese Skale wurde vom KVJS-Landesjugendamt entwickelt, diese stehen einem immer mit Rat und Tat zur Seite. Der KiWo-Bogen wird von den verantwortlichen Fachkräften ausgefüllt.
3. Beratung: Eine Kinderschutz-Fachkraft (i.e.F.) wird hinzugezogen. Diese berät vorerst anonym die pädagogischen Fachkräfte und bespricht mit ihnen den weiteren Vorgang. Gemeinsam wird dabei der KiWo-Bogen besprochen.
4. Einschätzung: Es muss nicht gleich eine Gefährdung mit sich bringen, es gibt Stufen der Gefährdung. Nicht jede Gefährdung ist eine sexuelle, es zählen ebenso Vernachlässigung, Überfütterung oder Verhaltensauffälligkeiten der Kinder als Anlass sich mit dem Kindeswohl zu befassen. Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden Fachkräfte von „Wildwasser“, einer Beratungsstelle in Esslingen, hinzugezogen. Hierbei wird weiterhin großen Wert auf Anonymität gelegt, nichts ist so Ruf schädigend und kann die Familienverhältnisse beeinträchtigen, wie eine falsche Beschuldigung. Je nach Einstufung werden Maßnahmen eingeleitet.
5. Maßnahmen: Zunächst findet ein Gespräch mit den Eltern statt, in dem das Problem mit den Eltern angesprochen wird, gemeinsame Ziele formuliert, einen Zeitplan erstellt und die Erziehungsberechtigten an die entsprechende Beratungsstelle verwiesen werden. Liegt allerdings eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss sofort der soziale Dienst von der Leitung und den betroffenen Fachkräften informiert werden. Die Anonymität tritt hierbei außer Kraft. Der Fall wird in ihre Verantwortung des sozialen Dienstes übergeben.
6. Beobachtung: Weiterhin muss das Kind beobachtet werden und der Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und insofern erfahrener Fachkraft bzw. sozialem Dienst muss weiterhin gepflegt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kindeswohl gesichert ist. Wenn ein Übergriff nicht durch einen Erziehungsberechtigten stattfindet, sondern durch einen bekannten Täter wie einen Verwandten oder Fremd-Täter, müssen sie dafür Sorge tragen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Das Kinderhaus steht den Eltern dabei unterstützen zur Seite.

4.2.3 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Mitarbeiter

Um das Kindeswohl im Kinderhaus zu gewährleisten entstand dieses Konzept. Außerdem wurden die Fachkräfte durch Fortbildungen zum Thema Kindeswohl geschult und im Umgang mit dem Thema sensibilisiert.

Um den Schutz der Kinder innerhalb des Hauses zu gewährleisten, herrscht im Haus ein Handyverbot auch für ErzieherInnen. Aufnahmen dürfen nicht mit dem eigenen Handy gemacht werden, sondern es wird mit dem Fotoapparat des Kinderhauses fotografiert. Auch bei der Entwicklung der Bilder muss auf den Datenschutz geachtet werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch der ErzieherInnen. Auch beim Wickeln wird konkret auf das Wohl des Kindes geachtet. Die Kinder wickeln dürfen nur geschulte Personen, welche sich nach jedem Mal wickeln in einer Wickeldokumentationsliste einträgt.

Eine Voraussetzung um im Kinderhaus arbeiten zu dürfen, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge. Jede Person, die im Kinderhaus tätig ist, muss dies vorweisen, auch Ehrenamtliche oder Praktikanten. Ebenso wie eine Schweigepflichterklärung. Es dürfen keine internen Daten an Dritte gelangen.

Falls der Verdacht einer Grenzüberschreitung aufkommen sollte, egal ob zwischen Kinder, Kindern und Fachkräften oder Erziehungsberechtigten und Kind, ist jede Fachkraft verpflichtet die Situation zu beenden und die Leitung zu informieren. Sie leitet die weiteren Schritte ein, wie den Träger zu verständigen, der gegebenenfalls weitere Schritte einleitet. Die Kinderschutz-Fachkraft und die Fachberatung werden hinzugezogen.

4.2.3.1 Verhaltensampeln: Umgang zwischen Kindern und Fachkräften

Anhand dieser Verhaltensampeln sind die Umgangsregeln definiert, an welche sich das Kinderhaus-Team orientiert. Diese Regeln werden immer wieder im kollegialen Austausch besprochen und erweitert.

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten: streicheln/ küssen/ ungefragt auf den Schoß nehmen
- öffentliches umziehen
- körperliche Gewalt: schlagen/ schütteln/ am Arm ziehen, ...
- Psychische Gewalt: Angst machen/ drohen/ bloßstellen/ beschuldigen/ beleidigen/ ignorieren/ Druck ausüben/ diskriminieren
- Bedürfnisse verweigern
- Vertrauen brechen
- Aufsichtspflichtverletzung
- privat fotografieren
- Datenschutzmissbrauch
- Medienmissbrauch

- sozialer Ausschluss des Kindes – Räumliche Isolation
- ironische Sprüche
- unsicheres Handeln
- nicht ausreden lassen
- Absprachen nicht einhalten
- Laissez-faire-Erziehungsstil
- schreien (Gehör verschaffen)
- festhalten (Eigenschutz, Schutz der anderen Kinder)
- über das Kind bestimmen
- Kosenamen
- Unbeobachtet lassen
- Willen übergehen (es muss gewickelt werden)

- Hilfsbereitschaft
- netter Umgang miteinander
- erlaubte körperliche Nähe
- Förderung der Resilienz
- „Hilf mir es selbst zu tun“-Stärkung der Selbsttätigkeit
- Aufmerksamkeit für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- positive Grundhaltung dem Kind gegenüber
- Kinder werden unterstützt in ihren alltäglichen Wünschen und Bedürfnissen
- Sensibles beobachten und dokumentieren
- nur bei Bedarf eingreifen
- Stärken stärken, Schwächen schwächen

Literaturverzeichnis

Evang. KB, Brackenheim, Heilbronn, Weinsberg, S. (2018). Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen.

Gemeinde Köngen, Konzeption Regenbogen. (18. April 2020). S. 24-28. Von http://www.koengen.de/site/Koengen_2016/get/params_E-51786600/15990232/Konzeption%20Regenbogen.pdf abgerufen

SGB VIII. (22. April 2020). Von <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html> abgerufen

Stangl, W. (17. April 2020). *Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik* Stichwort: 'Prävention'. Von <https://lexikon.stangl.eu/583/praevention/> abgerufen